

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
 LF1-LEG-14/010-2018

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn
 Mag. Müller

(0 27 42) 9005

Durchwahl
 12767

Datum
 12. März 2019

NÖ Bodenschutzgesetz (NÖ BSG), Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Landtag von Niederösterreich
 Landtagsdirektion
 Eing.: 12.03.2019
 Ltg.-614/B-31-2019
 L-Ausschuss

1. Ist-Zustand:

Zur Verwirklichung der abfallwirtschaftlichen Ziele und Grundsätze hat gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mindestens alle sechs Jahre einen Bundes-Abfallwirtschaftsplan zu erstellen. Nach erfolgter Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 5. Jänner 2018 der zweiteilige Bundes-Abfallwirtschaftsplan (BAWP) 2017 herausgegeben, welcher den Bundes-Abfallwirtschaftsplan (BAWP) 2011 zur Gänze ersetzt. Teil 1 des BAWP 2017 enthält die Darstellung der abfallwirtschaftlichen Situation, die Beschreibung der durchgeführten und geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Vorgaben des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, Behandlungsgrundsätze sowie das Abfallvermeidungsprogramm.

Das NÖ Bodenschutzgesetz nimmt in der geltenden Fassung formell und inhaltlich auf den Bundes-Abfallwirtschaftsplan (BAWP) 2011 in den §§ 3, 13 bis 15 Bezug.

2. Soll-Zustand:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen sowohl die Begriffsbestimmungen als auch die materiellen Bestimmungen an die Vorgaben im Bundes-Abfallwirtschaftsplan (BAWP) 2017 angepasst werden. Durch den Verweis auf das Kapitel 7.8. des

BAWP 2017 erübrigen sich die in der geltenden Rechtslage zusätzlich enthaltenen Vorgaben, was der Deregulierungsoffensive entspricht.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers für die vorgesehenen Regelungen besteht gemäß Artikel 15 B-VG.

4. EU-Konformität:

Dieser Verordnungsentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

5. Finanzielle Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf wird es zu keinem Mehraufwand für den Bund, das Land NÖ, die Gemeinden oder für sonstige öffentliche Stellen kommen.

6. Mitwirkung von Bundesorganen:

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen.

7. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch den Verweis auf den aktuellen BAWP 2017 sind keine zusätzlichen nennenswerten positiven Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

Besonderer Teil:Zu §§ 1 und 13 Abs. 2:

Mit diesen Änderungen werden die Zitate aktualisiert.

Zu § 3 Z 14, 15b, 16, 17, 18, 20 und 22 bis 24:

Die Änderungen in den Begriffsbestimmungen sind jenen des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2017 angepasst bzw. sind dadurch entbehrlich geworden.

Die im § 3 Z 14 enthaltene Definition des Bodenaushubmaterials bezieht sich auch auf die ausgehobenen Gewässersedimente und auf das Material aus natürlichen Massenbewegungen.

Zu § 13 Abs. 1:

Mit der Änderung soll der Verweis auf den aktuellen BAWP 2017 angepasst und auf das Kapitel 7.8. explizit verwiesen werden. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

Zu § 14:

Bisher war im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 die Auf- oder Einbringung von Bankettschälgut auf landwirtschaftliche Böden nicht enthalten. Dies wird nun im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 in Kapitel 7.8. geregelt. Es bedarf daher in diesem Bereich im NÖ Bodenschutzgesetz keiner näheren Konkretisierung. Aus diesem Grund kann auch der Verweis auf die Bodenrekultivierungsrichtlinie entfallen, da diese nach Kapitel 7.8. des BAWP 2017 ohnehin zu berücksichtigen ist.

Zu § 15:

Auch die Voraussetzungen für die Aufbringung von Gerinne- und Teichräumgut sind nun im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 geregelt. Neu ist, dass auch in diesen Fällen die Sonderregelung für Kleinmengen gemäß Kapitel 7.8.3. BAWP 2017 Anwendung findet. Neben den im BAWP 2017 genannten Verwertungswegen für Aushubmaterial stellt auch - schon wie bisher - der Ausgleich des durch Erosion abgeschwemmten Bodens eine ordnungsgemäße Verwertung dar.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung